



2023/2108(INI)

25.10.2023

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zur Festlegung des Standpunkts der EU zu dem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und insbesondere zum Zugang zu Rechtsmitteln und zum Schutz von Opfern (2023/2108(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Miguel Urbán Crespo

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass sich die Union nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass ihr Handeln auf internationaler Ebene auf diesen Grundsätzen beruhen und dem in Artikel 208 des Vertrags von Lissabon verankerten Prinzip der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung entsprechen muss;
- B. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Grundsatzes „niemanden zurücklassen“ bedeutet, dass die wirtschaftliche Entwicklung Hand in Hand mit sozialer Gerechtigkeit, verantwortungsvoller Regierungsführung und der Wahrung der Menschenrechte gehen muss;
- C. in der Erwägung, dass Opfer von von Unternehmen begangenen Verstößen beim Zugang zu Rechtsmitteln mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass meist nicht gegen die Straflosigkeit transnationaler Unternehmen bei Menschenrechtsverstößen vorgegangen wird, da auf globaler Ebene ein solider, umfassender Regelungsrahmen fehlt;
- D. in der Erwägung, dass die Opfer dieser Menschenrechtsverstöße überwiegend von Armut betroffene und schutzbedürftige Menschen sind;
 1. bedauert, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht in durchsetzbare Instrumenten aufgenommen wurden; weist erneut darauf hin, dass die mangelhafte Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderer international anerkannter Normen, wie etwa der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen, im Wesentlichen auf ihren nicht verbindlichen Charakter zurückgeführt wird;
 2. stellt mit Besorgnis fest, dass es eine Asymmetrie zwischen den Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen gibt, insbesondere bei Investitionsschutzabkommen, bei denen Investoren umfassende Rechte zugesprochen werden, ohne dass mit diesen Rechten zwangsläufig verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen einhergehen, was die Einhaltung der Menschenrechte und des Arbeits- und Umweltrechts betrifft;
 3. betont, dass umgehend verbindliche und durchsetzbare internationale Normen zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und ihrer weltweiten Wertschöpfungsketten angenommen werden müssen; betont, dass ein großer Teil der Verstöße gegen die Menschen-, Arbeitnehmer- und Umweltrechte von transnationalen Unternehmen begangen wird, die ihren Sitz im Globalen Norden haben, aber in Entwicklungsländern tätig sind;
 4. weist erneut darauf hin, dass Verstöße von Unternehmen gegen die Rechte von

Arbeitnehmern weltweit zunehmen und dem Rechtsindex des Internationalen Gewerkschaftsbunds zufolge die Zahl der Länder, die Arbeitnehmern das Recht verweigern, eine Gewerkschaft zu gründen oder sich einer Gewerkschaft anzuschließen, von 106 Ländern im Jahr 2021 auf 113 Länder gestiegen ist, 87 % der Länder das Recht auf Streik verletzt haben und vier von fünf Ländern Tarifverhandlungen verhindert haben;

5. weist darauf hin, dass Menschen in Entwicklungsländern, insbesondere indigene und traditionelle Gemeinschaften, Kleinbauern und andere kleine Lebensmittelerzeuger, Frauen, Menschenrechtsverteidiger, Arbeitnehmer und Angehörige von Minderheiten und anderen schutzbedürftigen Gruppen unverhältnismäßig stark von Verstößen gegen die Menschen-, Arbeitnehmer- und Umweltrechte betroffen sind, die von transnationalen Unternehmen begangen werden; stellt fest, dass diese Verstöße durch Korruption weiter verschärft werden und häufig ungestraft bleiben, wie die prominenten Fälle Mariana und Brumadinho (Brasilien), Rana Plaza (Bangladesch), Marikana (Südafrika) oder Chevron-Texaco (Ecuador) neben vielen anderen Fällen zeigen; fordert, dass Transparenz gefördert wird, indem transnationalen Unternehmen die Pflicht auferlegt wird, einschlägige Informationen zu ihren Tätigkeiten, zu Auswirkungen auf die Menschenrechte und zu ergriffenen Abhilfemaßnahmen offenzulegen, und dass der Zugang zur Justiz sichergestellt wird, mit besonderem Augenmerk auf der sozialen Dimension, Minderheiten und anderen schutzbedürftigen Gruppen sowie wirksamen Rechtsmitteln für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen;
6. betont, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) in vielen Regionen der Welt oft Motor der lokalen Wirtschaft sind; hebt hervor, dass auf KKMU weltweit 90 % der Unternehmen, 60 bis 70 % der Arbeitsplätze und 50 % des Bruttoinlandsprodukts entfallen; erklärt erneut, dass für entsprechend faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei den Verhandlungen über das Instrument Garantien und Ausnahmeregelungen für KKMU vorzusehen;
7. fordert den Rat auf, ein ehrgeiziges Mandat für die Kommission anzunehmen, sich im Einklang mit den Zielen gemäß der Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 14. Juli 2014, mit der die Verhandlungen über das rechtsverbindliche Instrument der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und Menschenrechte in Auftrag gegeben wurden, uneingeschränkt an diesen Verhandlungen zu beteiligen; betont, dass bei den Verhandlungen und dem EU-Mandat die Zusammenarbeit mit etablierten und potenziellen Partnern in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit Interessenträgern, die von dem Vertrag betroffen sind, einschließlich internationaler Organisationen, Gewerkschaften und anderer Arbeitnehmervertreter und Organisationen der Zivilgesellschaft, sichergestellt werden sollte; betont darüber hinaus, dass während des gesamten Verfahrens ein geschlechtersensibler Ansatz verfolgt werden muss, da Menschenrechtsverstöße nicht geschlechtsneutral sind und auch nicht so behandelt werden sollten; betont, dass die Diplomatie und der Ruf der EU als glaubwürdige Partnerin und Verteidigerin der Menschen- und Umweltrechte gestärkt werden müssen; betont, dass der Standpunkt der EU daher auf dem Vorrang der Menschenrechte beruhen muss und starke Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen

- (einschließlich Berichtspflichten und regelmäßiger Überprüfungen zur Sicherstellung der Einhaltung), den Zugang zur Justiz für von Menschenrechtsverstößen betroffene Personen sowie mehrere gemeinsame Bestimmungen zur Haftung von transnationalen Unternehmen und ihren Wertschöpfungsketten, die sich von den Bestimmungen der Staaten unterscheiden und von diesen unabhängig sind, umfassen muss; fordert die Kommission auf, sich uneingeschränkt an den künftigen Verhandlungen über das verbindliche Übereinkommen der Vereinten Nationen über Wirtschaft und Menschenrechte zu beteiligen, und sicherzustellen, dass es einen weit gefassten materiellen Geltungsbereich hat, alle international anerkannten Menschenrechte, einschließlich grundlegender, mittels einschlägiger internationaler Arbeitsnormen festgelegter Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte, umfasst und auf allen einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen beruht; stellt fest, dass sich die Mitgliedstaaten darüber hinaus individuell an dem Verfahren beteiligen sollten;
8. betont, dass der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Instruments, das derzeit ausgehandelt wird, gemäß den Vorgaben der Resolution 26/9 alle transnationalen Unternehmen und alle anderen Wirtschaftsunternehmen mit transnationalem Charakter sowie ihre Geschäftstätigkeiten, die über verbundene Unternehmen, Tochterunternehmen, Beauftragte, Lieferanten, Partnerschaften, Joint Ventures und wirtschaftliche Eigentümerschaft ausgeübt werden, umfasst; drückt jedoch seine Besorgnis darüber aus, dass es auf internationaler Ebene nach wie vor viele Regelungslücken gibt und fordert eine Fortsetzung des multilateralen Engagements, um bestehenden und potenziellen Kooperationspartnern ein konsistentes Signal zu senden;
 9. hält die Aufnahme von auf dem Mutterunternehmen basierenden extraterritorialen Bestimmungen sowie die Aufnahme des Zugangs der Opfer von von transnationalen Unternehmen begangenen Menschenrechtsverstößen zur Justiz im Herkunftsland der transnationalen Unternehmen für sehr wichtig; hebt insbesondere hervor, dass für Unternehmen klare Pflichten bezüglich der Abschaffung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in ihren Lieferketten und Tätigkeiten festgelegt werden müssen;
 10. betont, dass ein entsprechendes rechtsverbindliches Instrument, mit dem Opfer wirksam geschützt werden sollen und ihr Zugang zur Justiz sichergestellt werden soll, unter anderem eine freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu Tätigkeiten in indigenen Gebieten, eine angemessene Konsultation und Einbeziehung betroffener Personen und Gemeinschaften in Entscheidungsfindungsprozesse, die Tätigkeiten von transnationalen Unternehmen mit möglichen Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Existenzgrundlage betreffen, das Recht auf Aussageverweigerung, die Umkehr der Beweislast, Mechanismen zur Sicherstellung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit, wie die Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) und das Verbot der Zurückweisung der Zuständigkeit (*forum non conveniens*), Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile, das Recht auf Information und das Recht auf vollständige Wiedergutmachung umfassen muss; betont, dass sich das Recht auf vollständige Wiedergutmachung sowohl auf den Prozess, mit dem für Opfer, ihre Familien oder betroffene Gemeinschaften nach einer erlittenen Verletzung von Menschen-, Arbeits- oder Umweltrechten Abhilfe geschaffen wird, als auch auf die konkreten Ergebnisse bezieht, mit den negativen Auswirkungen von Verstößen entgegengewirkt werden kann bzw. mit denen selbige wieder gutgemacht werden können; betont, dass die Wiedergutmachung angemessen und

wirksam sein und rasch erfolgen muss und dass sie im Verhältnis zum Schweregrad der Verstöße und des erlittenen Schadens stehen und in jedem Fall an den spezifischen Kontext und die spezifische Lage des Rechteinhabers angepasst sein sollte;

11. ist der Auffassung, dass das Übereinkommen durch die weltweite Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte und den Umwelt- und Klimaschutz zur Stärkung der Wirksamkeit der künftigen Richtlinie der EU über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen beiträgt; betont in diesem Zusammenhang, dass mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen ein umfassenderer und inklusiverer Ansatz verfolgt werden sollte; ist darüber hinaus überzeugt, dass mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen wichtige Bestimmungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes betroffener Menschen verankert werden könnten und so die EU-Richtlinie ergänzt werden könnte;
12. betont, dass Menschenrechtsverteidigern, Menschenrechtsgruppen und Menschenrechtsorganisationen sowie Gewerkschaftsmitgliedern große Bedeutung zukommt, und erachtet es als sehr wichtig, die Anerkennung des Rechts auf Verteidigung von Menschen-, Umwelt- und Arbeitnehmerrechten ausdrücklich in das Übereinkommen aufzunehmen, indem ausdrücklich auf das Recht dieser Verteidiger auf Schutz und darauf, weder Einschüchterungen noch Repressalien erleben zu müssen, verwiesen wird;
13. weist erneut darauf hin, dass die Förderung von Zielen für menschenwürdige Arbeit, wie nachhaltiges unternehmerisches Handeln, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und Sozialschutz, unerlässlich ist, um Menschenrechtsverstößen ein Ende zu setzen;
14. weist darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht ein Schlüsselbestandteil der zweiten Säule der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zur sozialen Verantwortung der Unternehmen und der Achtung der Menschenrechte ist; betont, dass wirksame Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zudem dazu beitragen können, den Zugang zu Rechtsmitteln zu stärken; weist darauf hin, dass die Umsetzung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht transnationale Unternehmen nicht automatisch von ihrer Haftung entbinden sollte.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.10.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 10 -: 8 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Dominique Bilde, Catherine Chabaud, Antoni Comín i Oliveres, Mónica Silvana González, Pierrette Herzberger-Fofana, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Beata Kempa, Karsten Lucke, Eleni Stavrou, Tomas Tobé, Miguel Urbán Crespo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Ilan De Basso, Marlene Mortler, Caroline Roose, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karolin Braunsberger-Reinhold

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

10	+
NI	Antoni Comín i Oliveres
Renew	Barry Andrews, Catherine Chabaud
S&D	Ilan De Basso, Mónica Silvana González, Karsten Lucke, Carlos Zorrinho
The Left	Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Pierrette Herzberger-Fofana, Caroline Roose

8	-
ECR	Beata Kempa
ID	Dominique Bilde
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, György Hölvényi, Rasa Juknevičienė, Marlene Mortler, Eleni Stavrou, Tomas Tobé

0	0
-	-

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung